

Benutzungsordnung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Walldorf am 16.06.2015 die folgende Benutzungsordnung in Form einer Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Walldorf betreibt die **Tiefgarage ev. Kirche**, Sandstraße 10, als öffentliche Einrichtung zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs.

Die bestimmungsgemäße Nutzung ist jedermann im Rahmen dieser Benutzungsordnung und der zur Verfügung stehenden Stellplätze gestattet.

§ 2

Im Parkhaus gelten die Straßenverkehrsordnung sowie alle sonstigen im Parkhaus bekanntgegebenen Verkehrsregelungen.

Innerhalb des Parkhauses darf nur Schritttempo gefahren werden. Es dürfen nur zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge eingestellt werden, die Markierung der Abstellplätze ist zu beachten.

Im Parkhaus ist der Aufenthalt von Personen nur zur Fahrzeugeinstellung und – abholung sowie zum Be- und Entladen gestattet.

§ 3

Über die in § 2 genannten Einschränkungen ist darüber hinaus verboten

- a) das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer,
- b) das Abstellen oder Wegwerfen von Gegenständen aller Art,
- c) das unnötige Laufen lassen und Ausprobieren von Motoren sowie der Betrieb von Standheizungen
- d) das Einstellen von Fahrzeugen mit undichten Kraftstoff- und Ölleitungen,
- e) das Fahren mit Skateboards, Rollschuhen oder Inlinern, Fahrrädern sowie sämtlichen motorbetriebenen Zweirädern sowie
- f) das Hupen und das Verursachen sonstiger ruhestörender Geräusche wie z.B. der Betrieb von Musikinstrumenten, Radio oder elektronischen Abspielgeräten.

§ 4

Das Parkhaus und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige durch den Nutzer verursachte Beschädigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

Die Reinigung des Parkhauses erfolgt durch den Betreiber. Jedoch sind Verunreinigungen, welche der Nutzer zu verantworten hat, unverzüglich durch diesen zu beseitigen. Ansonsten werden die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers beseitigt.

§ 5

1) Die Überschreitung der Parkvorschriften wird nach § 49 StVO als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

2) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2

- a) innerhalb des Parkhauses schneller als Schritttempo fährt,

- b) nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge einstellt,
- c) sich im Parkhaus aufhält, ohne ein Fahrzeug einzustellen, abzuholen oder zu be- und entladen.

2. entgegen § 3

- a) raucht oder offenes Feuer verwendet,
- b) Gegenstände abstellt oder wegwirft,
- c) Motoren unnötig laufen lässt oder ausprobiert oder eine Standheizung betreibt,
- d) ein Fahrzeug mit undichten Öl- oder Kraftstoffleitungen einstellt,
- e) das Parkhaus mit Skateboards, Rollschuhen, Inlinern, Fahrrädern oder motorbetriebenen Zweirädern befährt,
- f) hupt oder sonstige ruhestörende Geräusche verursacht.

3) Ordnungswidrigkeiten können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Walldorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Walldorf, 19.06.2015

gez.
Christiane Staab
Bürgermeisterin